



Anerkennungsverfahren von im Ausland abgeschlossenen Ausbildungen

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit von Gesundheitsfachberufen und Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Hinweisblatt zu ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen - Anpassungslehrgänge, Eignungs- oder Kenntnisprüfungen; Hinweise zu bundeslandübergreifende Verfahren

Wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine Gleichwertigkeit Ihrer Ausbildung formell zunächst nicht feststellbar ist, haben Sie dennoch die Möglichkeit, einen gleichwertigen Kenntnisstand nachzuweisen. Sie haben dabei immer das Wahlrecht zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung (Ausnahme im Bereich der Pflege bei einer freiwilligen Verzichtserklärung möglich, siehe Hinweisblatt 4).

Der notwendige Umfang und der notwendige Inhalt der Maßnahmen ergibt sich immer aus dem Bescheid und orientiert sich an den festgestellten Unterschieden unter Berücksichtigung Ihrer Berufserfahrung oder lebenslangem Lernen. Die Maßnahmen werden daher immer individuell festgelegt (Ausnahme im Bereich der Pflege bei einer freiwilligen Verzichtserklärung möglich, siehe Hinweisblatt 4).

Entscheiden Sie sich z. B. für das Ablegen einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung liegt die Vorbereitung darauf in Ihrer Verantwortung und erfolgt freiwillig. Lediglich bei einem Anpassungslehrgang sind die im Bescheid festgelegten Umfänge und Inhalte verpflichtend.

Ausgleichsmaßnahmen sind immer an in Deutschland entsprechend anerkannten Schulen oder als vergleichbar anerkannten Einrichtungen zu absolvieren. Bitte wenden Sie sich mit Ihrem Bescheid selbstständig an eine entsprechende Einrichtung.

Die Organisation und Durchführung von Eignungs- und Kenntnisprüfungen obliegt in Niedersachsen den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung.

Die Kosten für einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung werden Ihnen von der entsprechenden Einrichtung in Rechnung gestellt und müssen von Ihnen getragen werden.

Nach einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung legen Sie uns bitte eine entsprechende Bescheinigung vor. **Hierbei ist immer auch das Aktenzeichen des Feststellungsbescheides anzugeben.**

Das IQ Netzwerk Niedersachsen bietet mit verschiedenen Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen ein flächendeckendes Beratungsangebot und begleitet Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen nach Erhalt des Feststellungsbescheides. Weitergehende

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg



Parkplatz
Am Eingang
des Dienstgebäudes

Telefonische Sprechzeiten
Mo – Fr 10:00 – 11:00
Di und Do auch zwischen 14:00 – 15:00
und nach Vereinbarung
Besuche sind zwingend zu vereinbaren

Telefon
04131 15-0
Telefax
04131 15-3296

Bankverbindung
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0214 96
BIC: NOLADE2H
Internet www.soziales.niedersachsen.de
E-Mail 4SL3@ls.niedersachsen.de

Informationen, Beratungsmöglichkeiten und Kontaktdaten erhalten Sie unter
<https://www.migrationsportal.de/angebote/migrantinnen-migranten.html>

Ergänzende Hinweise zu bundeslandübergreifenden Verfahren:

Ob Sie mit einem Bescheid aus einem anderen Bundesland in Niedersachsen eine Ausgleichsmaßnahme absolvieren können, müssen Sie mit der für Sie bisher zuständigen Behörde und der ausführenden Einrichtung besprechen. Soll die Zuständigkeit gewechselt werden, beachten Sie bitte die Notwendigkeit eines entsprechenden Antrages bei uns und die im Hinweisblatt 1 (Hinweisblatt zu erforderlichen Unterlagen) unter Ziffer II. aufgeführten Hinweise. Wenn Sie mit einem niedersächsischen Bescheid Ihre Ausgleichsmaßnahme in einem anderen Bundesland absolvieren möchten, so ist das grundsätzlich möglich. Allerdings gilt es zu beachten, dass Eignungs- oder Kenntnisprüfungen zwingend von einem staatlich bestellten Prüfungsausschuss abgenommen und beaufsichtigt werden müssen und eine Bestellung in einem anderen Bundesland nicht aus Niedersachsen heraus erfolgen kann. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung einer Eignungs- oder Kenntnisprüfung, gilt der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes ggf. als nicht erbracht. Bitte halten Sie im Zweifel vorherige Rücksprache mit uns.

